



## Reglement über das Landkreditkonto der Politischen Gemeinde Berlingen

Gestützt auf die § 1 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Ziff. 8 und § 33 Abs. 1 Ziff. 5 des Organisations-Reglementes der Politischen Gemeinde Berlingen vom 9. März 1964 und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1992 erlässt die Politische Gemeinde Berlingen folgendes Reglement:

- |                        |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zweck</b>           | Art. 1 | <p>Die Gemeinde fördert ihre planmässige, wirtschaftliche und soziale Entwicklung und unterstützt Handänderungen, die im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>Zu diesem Zweck kann die Gemeinde bebaute und unbebaute Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Zuständigkeit</b>   | Art. 2 | <p>Entscheidungen über Kauf, Verwaltung und Verkauf von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.</p> <p>Ein fakultatives Referendum wird jedoch gewährleistet. Fünfzig Stimmberechtigte können durch ihre Unterschrift die definitive Beschlussfassung (bezüglich einer Transaktion im Bereich des Landkreditkontos) einer ordentlichen Gemeindeversammlung übertragen.</p> <p>Die Frist für das Sammeln der Unterschriften beträgt einen Monat, ab Bekanntmachung der geplanten Entscheidung durch den Gemeinderat.</p> <p>Entscheidungen über Kauf und Verkauf von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos werden im Anschlagkasten und der Regionalpresse publiziert.</p> |
| <b>Kreditkompetenz</b> | Art. 3 | <p>Der Gemeinderat erhält unter dem Titel „Landkreditkonto“ für die Erfüllung des in Art. 1 erwähnten Zweckes eine Kreditkompetenz, welche durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgelegt wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Finanzierung</b>    | Art. 4 | <p>Die Finanzierung erfolgt durch eigene oder fremde Mittel.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Kaufpreis</b>       | Art. 5 | <p>Der Erwerb von Grundstücken soll zu tragbaren und marktgerechten Bedingungen erfolgen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Verkauf</b>         | Art. 6 | <p>Bei Verkäufen ist in der Regel ein Rückkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Berlingen für die Dauer von drei Jahren im Grundbuch vorzumerken, welches ausgeübt werden kann, wenn der Käufer oder dessen Rechtsnachfolger nicht innert zwei Jahren mit der Erstellung wesentlicher Teile der Bauten und Anlagen begonnen hat oder diese während mehr als einem Jahr nach Beginn nicht in wesentlichen Teilen weiterführt.</p> <p>Das Rückkaufsrecht muss dabei zu dem Preis ausgeübt werden können, der vom Käufer an die Gemeinde Berlingen bezahlt worden ist.</p>                                                                                                                                                            |

Bei einem Verkauf ist ausserdem ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Berlingen auf die Dauer von 10 (zehn) Jahren vorzumerken, und zwar höchstens zu dem Preis, der vom Käufer an die Gemeinde bezahlt worden ist, zuzüglich wertvermehrender Aufwendungen abzüglich kalkulatorischen Abschreiben von 10 % p.a.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für kleinere Restparzellen, die sich bei Grenzregulierungen und bei der Anlage von Strassen und Plätzen ergeben.

|                                           |         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Abgabe<br/>im Baurecht</b>             | Art. 7  | Grundstücke können auch im Baurecht abgegeben werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Übernahme<br/>durch die Gemeinde</b>   | Art. 8  | Soll ein über das Landkreditkonto erworbenes Grundstück für Zwecke der Gemeinde verwendet werden, so ist es vom Landkreditkonto (Finanzvermögen) zum Buchwert in das Verwaltungsvermögen zu überführen.<br>Dazu ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Verwendung<br/>von Verkaufserlösen</b> | Art. 9  | Die Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken des Landkreditkonto werden zur Aufstockung des Kredites verwendet und stehen dem Gemeinderat im Rahmen dieses Reglementes wieder zur Verfügung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Buchführung</b>                        | Art. 10 | Die mit Hilfe des Landkreditkontos erworbenen Liegenschaften werden unter dem Titel „Landkreditkonto“ im Finanzvermögen verbucht. Darin enthalten sind auch die mit den Handänderungen im direkten Zusammenhang stehenden Aufwendungen.<br><br>Die laufenden Passivzinsen abzüglich allfälligen Erträgen aus den Liegenschaften des Landkreditkontos werden ebenfalls unter diesem Titel aktiviert.<br><br>Die Aufwendungen und Erträge aus den Gütern und Schulden, welche von der Bürgergemeinde Berlingen nach deren Auflösung übernommen wurden, werden ebenfalls diesem Konto belastet respektive gutgeschrieben. |
| <b>Rechenschaft</b>                       | Art. 11 | Mit der Jahresrechnung wird den Stimmbürgern vom Gemeinderat jährlich Rechenschaft über das Landkreditkonto abgelegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Inkrafttreten</b>                      | Art. 12 | Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Genehmigung</b>                        |         | Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1992 genehmigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

#### **GEMEINDERAT BERLINGEN**

Der Gemeindeammann



Der Gemeindeschreiber

